

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1930)

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Stand der Strafrechtspflege

im Jahre 1930.

Die übliche Zusammenstellung über die im Jahre 1930 hängigen und behandelten Strafgeschäfte gibt im Vergleich zu den Statistiken der letzten Jahre zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Zahl der Geschäfte hat nicht in einer Weise zu- oder abgenommen, die einer besonderen Erörterung rief. Eine schweizerische sowie eine kantonal-bernerische Kriminalstatistik werden vom Eidgenössischen statistischen Amt und vom statistischen Bureau des Kantons Bern vorbereitet. Sie konnten im Berichtsjahr noch nicht veröffentlicht werden; doch sind die Vorarbeiten so weit gediehen, dass ihre Veröffentlichung im Jahre 1931 zu gewärtigen ist.

Während Jahrzehnten waren in den meisten Jahresberichten der Gerichtspräsidenten, des Generalprokurators und des Obergerichts Klagen zu lesen über den mangelhaften, bisweilen menschenunwürdigen Zustand der Bezirksgefängnisse, aber auch der Amtsräumlichkeiten der Bezirksbehörden. Seit der Eingabe, die der Verein bernischer Bezirksbeamten im Jahre 1925 an den Regierungsrat und den Grossen Rat gerichtet hat, haben sich diese Verhältnisse zweifellos an vielen Bezirkshauptorten erheblich gebessert oder gar zum Erfreulichen gewendet. So geben in ihren Berichten über das letzte Jahr die Gerichtspräsidenten von Erlach, Thun und Fraubrunnen ihrer Befriedigung Ausdruck über die Neueinrichtung ihrer Amtsräume, der von Trachselwald darüber, dass mit dem Umbau des dortigen Bezirksgefängnisses begonnen worden und dass er heuer zu Ende geführt werden wird. In Zukunft werden die Zellen ausbruchsicher, schalldicht und mit elektrischer Beleuchtung versehen sein. — Auch für die Ämter Münster und Saanen sind Um- und Neubauten geplant und die Kosten dafür teilweise schon bewilligt. In den Amtsitzen Frutigen, Meiringen und Wangen ist ja schon in früheren Jahren das Nötige geschehen.

Auch dieses Jahr sprechen sich die meisten Bezirksprokuratoren und Gerichtspräsidenten über das neue, jetzt allerdings schon seit bald zweieinhalb Jahren in Kraft befindliche Strafverfahren lobend aus. Nur einige bedauern, dass der neue Prozess vermehrte Schreibereien mit sich gebracht habe, wie durch die Mitteilungen, die in den Art. 95 und 186 StrV vorgeschrieben sind. Dass die Aufhebungs- und Überweisungsbeschlüsse auch dem Privatkläger mitgeteilt werden müssen, ist, da diesem nunmehr Parteistellung zukommt, eine Selbstverständlichkeit, und dass ein Verletzter im Strafprozess auch als Partei auftreten kann, wird gewiss nicht mehr geändert werden. Auch dass den Parteien Einsicht in die Akten gewährt wird, sobald die wesentlichen Untersuchungsverhandlungen vorgenommen sind, ist durchaus gerechtfertigt und erspart nebenbei spätere Begehren um Durchführung von Aktenergänzungen. Zudem ist die Bestimmung, dass der Angeschuldigte von einem gewissen Zeitpunkt an die Akten einsehen und der verhaftete Angeschuldigte mit seinem Verteidiger frei verkehren könne, eine schwache Ergänzung dazu, dass die Voruntersuchung immer noch vom Grundsatz der Heimlichkeit beherrscht wird; jedenfalls wenn man bedenkt, dass in den Gesetzen oder Gesetzesentwürfen anderer Länder von Anfang an ein Verkehr der Angeschuldigten mit ihren Anwälten gestattet ist oder doch erstrebt wird.

* * *

Seitdem in den neunzehn kleineren Amtsbezirken die Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten zusammengelegt worden sind (Abänderung der Staatsverfassung vom 4. Dezember 1921 und Dekret betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922), ist es unter-

haltend, alljährlich aus den Berichten der «zusammengelegten» Beamten zu ersehen, wie verschieden sogar sie, die Nächstbeteiligten, den Wert dieser Neuerung beurteilen. Die einen finden sie ausgezeichnet, die andern höchst bedenklich. Die einen freuen sich über den Zuwachs an Machtfülle, die andern grämen sich über die vermehrte Arbeitslast; öfters hört man auch Klagen darüber, dass nun der Grundsatz der Gewaltentrennung durchbrochen sei. Einer, der sich von Anfang an glücklich schätzte, zugleich Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident zu sein, schreibt in einem letzten Bericht:

«Ein offenbar sehr überzeugter Anhänger der Gewaltentrennung hat kurz vor Neujahr in der bernischen Presse in Aussicht gestellt, dass die Vereinfachung der Bezirksverwaltung in kurzer Zeit verschwinden werde. Es ist schon möglich, dass einige Anhänger des alten Systems über kurz oder lang einen Versuch zur Beseitigung der „zusammengelegten Beamten“ unternehmen werden. Nach meinem Dafürhalten sollte derartigen Versuchen rechtzeitig mit aller Bestimmtheit entgegengetreten werden. Die heutige Ordnung der Dinge hat sich in der Praxis bewährt, mögen noch so viele theoretische Bedenken gegen sie sprechen. Soll sie jedoch geändert werden, dann jedenfalls nicht durch die Wiedereinführung des Zustandes vor 1926. Ein Regierungsstatthalter und ein Gerichtsschreiber mittlerer oder kleinerer Bezirke müssen bei der bescheidenen Arbeitslast verfaulen, wenn sie keine andere Beschäftigung haben. Ich behaupte, dass ich die mir persönlich zufallende Arbeit des Regierungsstatthalters täglich in höchstens einer Stunde erledige.»

Da die Rechtsprechung der oberen Instanz in Strafsachen, soweit sie grundsätzlicher Natur ist, jeweilen in der «Zeitschrift des bernischen Juristenvereins» veröffentlicht wird, habe ich über sie nichts Besonderes zu melden mit Ausnahme von drei Entscheidungen, die auch künftig richtunggebend sein werden. Es handelte sich alle drei Male darum, zu entscheiden, ob Übertretungen, die in Zeitungen begangen worden waren, öffentliche Interessen berührt hätten, d. h. um die Auslegung, die der Ziffer 3 des Art. 29 StV zu geben sei, die bestimmt, dass das Geschwornengericht u. a. zu beurteilen habe die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

In der Grossratsitzung, in der der heute in Kraft stehende Gesetzestext angenommen worden ist, war betont worden, dass «öffentlich» im Sinne des erwähnten Gesetzestextes nicht gleichbedeutend sei mit «politisch» oder «öffentlich-rechtlich», sondern dass alle in der periodischen Presse begangenen, allgemeine Volksinteressen berührenden Ehrverletzungen von den Geschwornengerichten beurteilt werden sollen (siehe Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1927, S. 388 ff.). Es war gesagt worden, dass, wenn die Presse auch durch eine schwere Ehrverletzung das Interesse des Publikums wahrnimmt, man sie nicht weniger günstig stellen solle, als wenn sie dem politischen Gegner irgendwelche Beleidigungen ins Gesicht werfe.

Im ersten Falle, den ich erwähnen möchte, war in einer Einsendung, die in zwei bernischen Zeitungen

erschieden war, einem Fischereiaufseher vorgeworfen worden, er habe kein fischereiwirtschaftliches Verständnis, er wende die bestehenden Vorschriften über die Laichfischerei unrichtig an und leiste einem ungesetzlichen Treiben Vorschub. Der Gerichtspräsident, dem die Sache durch den Untersuchungsrichter überwiesen worden war, verurteilte den Angeschuldigten, der sich als Verfasser der eingeklagten Artikel gestellt hatte, wegen Ehrverletzung zu Fr. 30 Busse und zu Kosten. Die Strafkammer hob, auf den Antrag des Generalprokurators, das erstinstanzliche Urteil samt dem vorvorausgegangenen Verfahren auf und wies die Sache an den Untersuchungsrichter zurück, da sie schliesslich vom Geschwornengericht zu beurteilen sei. Der klägerische Anwalt hatte sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft widersetzt, da sein Klient die Erledigung der Sache durch ein Urteil der Strafkammer offenbar einer Verhandlung vor dem Geschwornengericht vorgezogen hätte.

In einem andern Zeitungsartikel war behauptet worden, ein Milchhändler schenke seinen Kunden unreine, manchmal geradezu ekelerregende Milch aus. Auch in diesem Falle wurde angenommen, dass öffentliche Interessen berührt worden seien. Der Verfasser des Artikels trat den Wahrheitsbeweis an, und da dieser teilweise gelang, zog der Milchhändler seinen Strafantrag zurück und übernahm die Kosten.

Und schliesslich klagte der Präsident eines christlichen Metallarbeiterverbandes auf dem Strafwege einen Sekretär des sozialistischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes ein, weil er im Organ dieses Verbandes in seiner Ehre verletzt worden sei. Auch hier, wo es sich um rein gewerkschaftliche Kämpfe handelte, nahm die Anklagekammer an, es seien öffentliche Interessen berührt worden.

Der erste und der dritte der erwähnten Fälle sind vom Geschwornengericht noch nicht behandelt worden, da die Parteien in Vergleichsunterhandlungen stehen. Ob sie sich vergleichen können, steht einstweilen dahin. Aber im allgemeinen hat die Erfahrung gelehrt, dass je näher der Verhandlungstag vor dem Geschwornengericht heranrückt, sich der Kampfeifer der Parteien um so mehr abkühlt.

Vom historischen Gesichtspunkte aus, in Schriften, Rats- und Volksversammlungen lässt sich ja sehr wohl sagen, dass das Geschwornengericht das wahre Volksgericht sei. Es fällt aber auf, dass gerade Politiker, und zwar solche aller Parteien, in den letzten Jahren, sobald ihre Ehre in Frage stand, ihre Klagen lieber auf dem Zivilweg anbrachten und das Urteil einer Zivilkammer erstrebten, statt den Weg des Strafprozesses zu betreten, der vor das Geschwornengericht führt. Es bleibt abzuwarten, ob sich das ändert, nachdem unser sogenanntes Geschwornengericht nunmehr aus Berufsrichtern und eigentlichen Geschwornen zusammengesetzt ist.

Bern, im Juni 1931.

Der Generalprokurator:
Langhans.